



Bernard Korn & Partner, Stromberger Straße 2, 55545 Bad Kreuznach



Nur per beA

DATUM	AKTENZEICHEN	DURCHWAHL	E-MAIL
22.02.2021	1067/2020-JH	(06131) 5547666	hamed@ckb-anwaelte.de
RECHTSANWÄLTE UND FACHANWÄLTE			

Klage



- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Bernard Korn & Partner,
Stromberger Straße 2, 55545 Bad Kreuznach

gegen

Rechtsanwältin Jessica Hamed



Prozessbevollmächtigte:



- Beklagte -

wegen: Diskriminierung / Entschädigung
vorläufiger Gegenstandswert: 1.500,00 EUR

Michael Bernard
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Timo Korn
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Strafrecht

Prof. Dr. Hanno M. Kämpf
Strafverteidiger

Anna Deus-Cörper
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verkehrsrecht
ADAC Vertragsanwältin

Sven Hartmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Bankkaufmann

Denis Skaric-Karstens, Mag. rer. publ
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht

Daniela Hery, LL.M. (MedR)
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht
Fachanwältin für Strafrecht

Jessica Hamed
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht

Nadia Thibaut
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Timo Berneit
Rechtsanwalt

Irina Heinrich
Rechtsanwältin

Partnerschaftsgesellschaft
Amtsgericht Koblenz PR 155
USt-Ident-Nr. DE 219 123 576

www.ckb-anwaelte.de
info@ckb-anwaelte.de

Kanzleisitz Bad Kreuznach
Stromberger Straße 2
55545 Bad Kreuznach
Telefon +49 671 920 275 0
Telefax +49 671 920 275 9

Kanzleisitz Mainz
Hindenburgplatz 3
55118 Mainz
Telefon + 49 6131 55 47 666
Telefax + 49 6131 55 47 667

Kanzleisitz Wiesbaden
Klingholzstraße 7
65189 Wiesbaden
Telefon +49 611 341 487 5
Telefax +49 611 341 532 1

Commerzbank Bad Kreuznach
IBAN DE60 5504 0022 0112 9212 01
BIC COBADEFFXXX

Namens und in Vollmacht des Klägers erheben wir Klage und werden beantragen:

Die Beklagte wird verurteilt,

1. an den Kläger eine Entschädigung, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, jedoch 1.500,00 Euro nicht unterschreiten sollte, nebst Zinsen i. H. v. 5-Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit der Klage zu zahlen;
2. die Kosten des Rechtsstreits zu tragen und
3. den Kläger hinsichtlich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten der Rechtsanwälte Bernard Korn & Partner Stromberger Straße 2, 55545 Bad Kreuznach zum Aktenzeichen 1067/2020-JH hinsichtlich der Anspruchsdurchsetzung des Klägers gegen die Beklagte in Höhe von 1.500,00 Euro freizustellen.

Für den Fall der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens beantragen wir weiter

im Fall eines Anerkenntnisses ein Anerkenntnisurteil gemäß § 307 ZPO,

nach Ablauf der Frist des § 276 Abs.1 ZPO unter den Voraussetzungen des § 331 Abs. 3 ZPO ein Versäumnisurteil

zu erlassen.

Des Weiteren beantragen wir:

nach Erlass des Urteils eine Zustellungsbescheinigung nach
§ 169 Abs. 1 ZPO;

nach Erlass des Urteils eine vollstreckbare Ausfertigung der
Entscheidung

zu erteilen.



BEGRÜNDUNG

RECHTSANWÄLTIN UND FACHANWÄLTIN

I.

Am 17. November 2020 suchte der Kläger die Geschäftsräume der
Beklagten in der [REDACTED] auf, um dort
Einkäufe zu tätigen.

Der Security-Mitarbeiter der Beklagten, [REDACTED], versuchte, den
Kläger des Ladens zu verweisen, weil er keine Mund-Nasen-Bedeckung
trug. Wörtlich äußerte [REDACTED]: „Sie werden hier nicht bedient.
Verlassen Sie umgehend den Laden.“

Beweis: Parteivernehmung des Klägers gemäß § 447 ZPO,
Rechtsanwältin Jessica Flamed
hilfswise dessen informatorische Anhörung.

Der Hinweis auf das ärztliche Attest, aus dem hervorgeht, dass das
Tragen einer Mund-Nasen-Schutzmaske durch den Kläger aus
fachärztlicher Sicht vor dem Hintergrund einer seit längerer Zeit
[REDACTED]
[REDACTED] ([REDACTED]) nicht befürwortet
werden könne, wurde trotz des Angebots des Klägers, dieses
[REDACTED] vorzuzeigen, nicht beachtet; er verzichtete auf eine
Einsichtnahme.

Beweis: Ärztliches Attest von [REDACTED] vom [REDACTED] (Anlage K 1); Parteivernehmung des Klägers gemäß § 447 ZPO, hilfsweise dessen informatorische Anhörung.

Das Schreiben der Beklagten vom 07.08.2020, in dem sie dem Kläger ausdrücklich bestätigte, dass er ihre Ladengeschäfte aufgrund seines ärztlichen Attests auch ohne Mund-Nasenschutz betreten dürfte, auf welches der Kläger [REDACTED] aufmerksam machte, ignorierte dieser mit den Worten: „Das was der [REDACTED] schreibt ist mir egal. Ich kann Ihnen hier jederzeit den Zutritt verwehren. Ich habe hier das Hausrecht und werde nötigenfalls andere Maßnahmen ergreifen.“

Der Kläger verließ darauf hin nicht den Laden, woraufhin [REDACTED] die Polizei verständigte. Ca. 15 Minuten später erschienen zwei Polizeibeamte, die sich zunächst im Flüsterton mit [REDACTED] besprachen.

Die Polizeibeamten griffen inhaltlich nicht ein, da sie offenbar erkannten, dass es nicht ihre Aufgabe ist, ein zivilrechtlich ausgesprochenes Hausverbot zu bewerten. Um eine weitere Eskalation zu vermeiden, verließ der Kläger sodann das Ladenlokal, nachdem [REDACTED] weiter darauf bestand, dass der Kläger dieses verlässt. Ferner erklärte er, dass das Hausverbot auch für den [REDACTED] des [REDACTED] gelte.

Beweis: Parteivernehmung des Klägers gemäß § 447 ZPO, hilfsweise dessen informatorische Anhörung.

Nicht unerwähnt soll bleiben, dass [REDACTED] allerdings noch ca. eine Woche zuvor das Attest des Klägers akzeptiert hatte, sowie der Umstand, dass die Zeugin [REDACTED] am Vormittag des 24.12.2020 in demselben Markt eingelassen und freundlich bedient wurde, obwohl sie (aus gesundheitlichen Gründen) keine Mund-Nasen-Bedeckung trug.

Beweis: Parteivernehmung des Klägers gemäß § 447 ZPO,
hilfsweise dessen informatorische Anhörung; [REDACTED]
[REDACTED]

Das skandalöse Geschehen vom 17. November 2020 veranlasste den
Kläger dazu, sich per Brief am 19. November 2020 an die Beklagte wie
folgt zu wenden:



[Schreiben aus datenschutzrechtlichen Gründen entfernt] ANGEKLAGTE

Beweis: Ablichtung des Schreibens des Klägers vom 19.11.2020
(Anlage K 2)

Mit Schreiben vom 25. November 2020 erwiderte die Beklagte hierauf:



[Schreiben aus datenschutzrechtlichen Gründen entfernt]

und bestätigte so überraschenderweise das seitens ihres Mitarbeiters
gegen den Kläger verhängte Hausverbot.

Beweis: Ablichtung des Schreibens der Beklagten vom 25.11.2020
(Anlage K 3)

Mit E-Mail vom 1. Dezember 2020 wendete sich der Kläger zudem an
[REDACTED], die ebenfalls der [REDACTED] angehört:

[Schreiben aus datenschutzrechtlichen Gründen entfernt]

Beweis: Ablichtung des Schreibens des Klägers vom 01.12.2020
(Anlage K 4)

Die E-Mail blieb bislang unbeantwortet.

Eine Antwort erhielt unser Mandant allerdings von der Antidiskriminierungsstelle des Landes Hessen. Dort wurde mit E-Mail vom 17. Dezember 2020 u. a. mitgeteilt:

[REDACTED]



RECHTSANWÄLTE UND FACHANWÄLTE

[REDACTED]

Beweis: Ablichtung des Schreibens der Antidiskriminierungsstelle des Landes Hessen vom 17.12.2020 (Anlage K 5)

Der vorgenannte Anspruch ist unter Beachtung der Zwei-Monats-Frist des § 21 Abs. 5 Satz 1 AGG am 29. Dezember 2020 schriftlich geltend gemacht worden.

Beweis: Ablichtung des Schriftsatzes der Unterzeichnerin vom 29.12.2020 (Anlage K 6)

Mit Schriftsatz vom 05.01.2021 wies die Beklagte die geltend gemachten Forderungen von sich.

Beweis: Ablichtung des Schriftsatzes der Beklagten vom 05.01.2021 (Anlage K 7)

II.

Die Klage ist zulässig und begründet.

1.

Das Amtsgericht [REDACTED] ist gem. § 17 Abs. 1 ZPO örtlich und gem. § 23 Nr. 1 GVG sachlich zuständig.

2.

Der unbestimmte Klageantrag ist gemäß § 253 Abs. 2 Nummer 2 ZPO zulässig. Der Kläger kann die Höhe der von ihm begehrten Entschädigung in das Ermessen des Gerichts stellen. § 21 Abs. 2 Satz 3 AGG räumt dem Gericht bei der Höhe der Entschädigung einen Beurteilungsspielraum ein, weshalb eine Bezifferung des Zahlungsantrags nicht notwendig ist. Hinreichend ist, wenn der Kläger Tatsachen vorträgt, die das Gericht bei der Bestimmung des Betrages heranziehen soll und eine Größenordnung der geltend gemachten Forderung angibt. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Der Kläger hat eine Größenordnung angegeben und erklärt im Folgenden, welche Umstände das Gericht bei der Bemessung des Entschädigungsbetrages berücksichtigen soll.

Rechtsanwältin Jessica Hamed

3.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung gemäß § 21 Abs. 2 Satz 3 AGG.

Der Anwendungsbereich des AGG ist vorliegend gemäß §§ 1, 2 Abs. 1 Nummer 8 AGG eröffnet. Es liegt eine unmittelbare Diskriminierung i. S. v. § 3 Abs. 1 Satz 1 AGG vor, da der Kläger wegen seiner Behinderung eine schlechtere Behandlung als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfahren hat.

Ferner hat die Beklagte durch das ausgesprochene Hausverbot gegen das Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 AGG verstoßen, ohne gerechtfertigt zu sein.

Der Kläger leidet bedauerlicherweise bereits seit mehreren Jahren unter den attestierten Einschränkungen, sodass eine Behinderung i. S. d. maßgeblichen § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX bzw. des insoweit übereinstimmenden § 3 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen vom 27.04.2002 (BGBl. 2002 I S. 1468) vorliegt. Hiernach sind Menschen behindert, „wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist“

Vgl. MüKoBGB/Thüsing, 8. Aufl. 2018, AGG § 20 Rn. 66.

Im Einzelnen:

Die Geschäftspraxis, Kund*innen, die von der Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung in einem Ladengeschäft zu tragen, von Rechtswegen (hier: § 1a Abs. 3 Nr. 2 CoKoBeV), befreit sind, den Zutritt zu den Geschäftsräumlichkeiten der Beklagten zu verwehren verstößt gegen § 19 Abs. 1 Nr. 1 AGG.

a)

Gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 AGG ist eine Benachteiligung eines Menschen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, wegen des Geschlechts, der Religion, einer **Behinderung**, des Alters oder der sexuellen Identität bei der Begründung, Durchführung und Beendigung zivilrechtlicher Schuldverhältnisse, die typischerweise ohne Ansehen der Person zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen (Massengeschäfte) oder bei denen das Ansehen der Person nach der Art des Schuldverhältnisses eine nachrangige

Bedeutung hat und die zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen, untersagt.

Vorliegend handelt es sich um ein sog. Massengeschäft. Ferner wurde in der Geschäftspraxis, trotz des Nachweises eines von Rechtswegen anerkannten Befreiungsgrundes – hier der Nachweis einer Behinderung – in Bezug auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung der Zutritt und damit der Abschluss eines Kaufvertrages erheblich erschwert; hierin ist eine Benachteiligung i. S. d. § 19 Abs. 1 Nr. 1 AGG zu erblicken. Der Kläger wurde damit in seiner Teilhabe am Zivilrechtsverkehr in rechtswidriger Weise beschränkt.

Dies wiegt in diesem Fall umso schwerer, als es sich bei dem Angebot der Beklagten – Lebensmittel – um eines handelt, welches der Grundversorgung der Bürger*innen dient.

Die Beklagte postulierte am 17. November 2020 in ihren Geschäftsräumen sowie mit Schriftsatz vom 25. November 2020 zu Unrecht eine unabdingbare Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, von welcher der Verordnungsgeber ausdrücklich Ausnahmen zulässt.

Rechtsanwältin Jessica Hamed

Der Verordnungsgeber lässt ausdrücklich von der von Ihnen zu Unrecht als unabdingbar postulierte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung Ausnahmen zu. In § 1a Abs. 3 CoKoBeV hieß es:

(3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 besteht nicht für

1. Kinder unter 6 Jahren,
2. Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können,
3. Personal von Einrichtungen und Unternehmen nach Abs. 1 Satz 1, soweit kein Kontakt zu anderen Personen besteht oder anderweitige und mindestens gleichwertige Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden,
4. Lehrende an Hochschulen, Berufsakademien, Musikakademien sowie außerschulischen Bildungseinrichtungen und Beteiligte an Prüfungen, wenn ein Hygienekonzept besteht, das zumindest die einzuhaltenen Abstände und den regelmäßigen Luftaustausch sicherstellt,
5. Beteiligte an der staatlichen Pflichtfachprüfung und an der zweiten juristischen Staatsprüfung,
6. Lehrende und Lernende beim praktischen Unterricht mit Blasinstrumenten, sowie
7. Kundinnen und Kunden in Betrieben und Einrichtungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, soweit und solange die Inanspruchnahme der Dienstleistung nur ohne Mund-Nasen-Bedeckung erfolgen kann.

Vergleichbare Regelungen finden sich in allen Bundesländern

b)

Die Benachteiligung ist auch nicht gemäß § 20 AGG gerechtfertigt. Insbesondere ist auch § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AGG nicht einschlägig.

Nach § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AGG sind unterschiedliche Behandlungen gerechtfertigt, die der Vermeidung von Gefahren, der Verhütung von Schäden oder vergleichbaren Zwecken dienen. Die Vorschrift soll in erster Linie die uneingeschränkte Einhaltung von Verkehrssicherungspflichten und sonstigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bei der Abwicklung von Massengeschäften ermöglichen

BR-Drs. 329/06, 47,

die ohne näheres Ansehen des/der jeweiligen Kund*in geschlossen werden, weshalb bei ihnen häufig standardisierte Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für die Beteiligten oder die Allgemeinheit erforderlich sind.

Erfasst werden grundsätzlich alle zur Abwehr von Gefahren für Rechtsgüter jeder Art gebotenen Maßnahmen, und zwar unabhängig

davon, ob sie den Schutz der am Vertrag Beteiligten, Dritter oder der Allgemeinheit bezwecken. Erforderlich ist aber, dass die Maßnahme zur Gefahrenabwehr geeignet und erforderlich ist.

BR-Drs. 329/06, 47

Weil jede Maßnahme zur vorbeugenden Schadensverhütung auf zwangsläufig unsicheren Prognosen beruht, ist hier zwar ein gewisser Spielraum zulässig, völlig überzogene oder willkürliche Unterscheidungen werden aber nicht erfasst; Maßstab ist die allgemeine Verkehrsanschauung. Zur Gefahrenabwehr i. S. v. Abs. 1 Nr. 1 erforderlich und geeignet ist der Ausschluss bestimmter Personen nur dann, wenn dies in Bezug auf den Inhalt des fraglichen Geschäfts auch für einen durchschnittlichen objektiven Beobachter nachvollziehbar ist, wie etwa die Beschränkung des Zugangs zu risikobehafteten Leistungen (z.B. bei Ausübung einer gefährlichen Sportart in einer privaten Anlage) auf Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

BR-Drs. 329/06, 47; zu alledem BeckOK BGB/Wendtland, 53. Ed. 1.2.2020, AGG § 20 Rn. 7.

Vorliegend kann, aus folgenden Gründen nicht mit dem Schutze der Mitarbeiter*innen und Kund*innen argumentiert werden:

aa)

Der Ordnungsgeber selbst hält es trotz der seinerseits als „sehr hoch“ eingestuften Gefährdungslage für die Gesundheit der Bevölkerung

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html (zuletzt abgerufen am 17.02.2021)

durch die aus seiner Sicht noch andauernden SARS-CoV-2- Pandemie für vertretbar, Ausnahmetatbestände in Bezug auf die „Maskentragpflicht“ zu schaffen. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb

es gerechtfertigt sein könnte, sich über die Wertung des
Verordnungsgebers, der offensichtlich intendiert, **auch Menschen mit
Beeinträchtigungen weiterhin die Teilnahme am sozialen Leben zu
ermöglichen**, hinwegzusetzen und eine strengere Regelung zu treffen.
Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass es das erklärte Ziel der
Verordnungsgeber ist, so vielen Menschen wie möglich die Teilnahme
am öffentlichen Leben zu ermöglichen.

Deutlich geworden ist das ordnungsgeberische Ziel auch bereits in
der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Mai 2020.
Dort heißt es u. a.:

„Vielmehr darf der Staat Regelungen treffen, die auch den
vermutlich gestünderen und weniger gefährdeten Menschen in
gewissem Umfang Freiheitsbeschränkungen abverlangen, wenn
gerade hierdurch auch den stärker gefährdeten Menschen, die sich
ansonsten über längere Zeit vollständig aus dem Leben in der
Gemeinschaft zurückziehen müssten, ein gewisses Maß an
gesellschaftlicher Teilhabe und Freiheit gesichert werden kann.“

BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 13. Mai
2020 - 1 BvR 1021/20.

Kochs-anwältin Jessica Hamed

Mithin schoss die Beklagte durch die überobligatorische Umsetzung der
Verordnung ersichtlich über das gesetzgeberische Ziel hinaus bzw.
verkehrte das Ziel in sein Gegenteil. **Der Ordnungsgeber hatte
offenkundig nicht die Diskriminierung derjenigen beabsichtigt, die
er selbst von der „Maskenpflicht“ befreit.**

Auch das Robert Koch-Institut stellt fest, dass es nicht darum geht, dass
alle Menschen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen (Hervorhebungen
durch die Unterzeichnerin):

„Eine teilweise Reduktion der unbemerkten Übertragung von infektiösen Tröpfchen durch das Tragen von MNB könnte auf Populationsebene zu einer weiteren Verlangsamung der Ausbreitung beitragen. Dies betrifft die Übertragung im öffentlichen Raum, wo mehrere Menschen zusammentreffen und sich länger aufhalten (z.B. Arbeitsplatz) oder der physische Abstand von mindestens 1,5 m nicht immer eingehalten werden kann (z.B. Einkaufssituation, öffentliche Verkehrsmittel). Dies gilt auch bei Menschenansammlungen im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten wird. Das Tragen von MNB im öffentlichen Raum kann vor allem dann im Sinne einer Reduktion der Übertragungen wirksam werden, wenn **möglichst viele** Personen eine MNB tragen.“

https://web.archive.org/web/20201117032810/https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Mund_Nasen_Schutz.html
(Stand: 17. November 2020)

Es liegt ferner auf der Hand, dass ein absolutes Betretungsverbot für behinderte bzw. chronisch kranke Menschen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, in **Lebensmittelgeschäften**, wie die Beklagte eines führt, sachlich nicht gerechtfertigt werden kann. Wäre dies anders, würde man damit diese Menschen, die besonders vulnerabel sind, von der eigenständigen Lebensmittelversorgung ausschließen. Es dürfte einleuchten, dass das evident rechtswidrig ist.

bb)

Jedenfalls ist zu konstatieren, dass es zum Schutze anderer Kund*innen und Mitarbeiter*innen ausreicht, **Abstand** zu halten. Das Infektionsrisiko lässt sich durch die Einhaltung des Abstands deutlich effizienter senken als durch das Tragen einer irgendwie gearteten Mund-Nasen-Bedeckung.

<https://www.mdr.de/brisant/ratgeber/maske-visier-abstand-schutz-corona-100.html>; in diesem Sinne auch:
https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Mund_Nasen_Schutz.html
(beide zuletzt abgerufen am 17.02.2021)

Vollständigkeitshalber sei angemerkt, dass der Kläger, [REDACTED], selbstverständlich auf die Einhaltung des gebotenen Mindestabstands achtet.

cc)

Im Übrigen hat der Kläger am 17.11.2020 selbst wahrgenommen, dass im Ladengeschäft der Beklagten die „Masken-Pflicht“ offensichtlich **nicht bei Kindern** durchgesetzt wird. Er hat dort Kinder beobachtet, die **keine Mund-Nasen-Bedeckung trugen.**

Beweis: Parteivernehmung des Klägers gemäß § 447 ZPO, hilfsweise dessen informatorische Anhörung.

Es ist mithin nach alledem anzunehmen, dass die Beklagte nicht nur wie oben gezeigt **durchaus auch bei Erwachsenen Ausnahmen von der Maskenpflicht zulässt, sondern auch bei Kindern.** Dass auch Kinder Überträger*innen des SARS-CoV-2-Virus sein können, bedarf hierbei keiner weiteren Ausführung.

dd)

Mithin liegen die Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs gemäß § 21 Abs. 2 S. 3 AGG vor. Wie oben dargelegt wurde gegen das Benachteiligungsverbot verstoßen. Außerdem liegt eine Persönlichkeitsrechtsverletzung - und damit ein Schaden - vor. Dieser wird bereits durch den Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot indiziert.

Ersichtlich liegt hier eine nicht nur geringfügige Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Klägers vor. Er hat sich hier vor den Augen anderer Kund*innen für das Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung rechtfertigen müssen, ohne dass sein ärztliches Attest und seine Erläuterungen von der Beklagten anerkannt wurden. Das Gegenteil war vielmehr der Fall: der Kläger wurde vom Mitarbeiter der Beklagten sogar bedroht, indem er ihm „andere Maßnahmen“ in Aussicht stellte. Durch diese Behandlung fühlt sich der Kläger nachvollziehbarerweise **herabgewürdigt, bedroht und ausgestoßen** sowie in seinem Wert als Mensch herabgesetzt.

Auf ein Vertretenmüssen kommt es zwar nicht an,

Wagner/Potsch JZ 2005, 1085 (1098 f.); Busche in Leible/Schlachter, Diskriminierungsschutz durch Privatrecht, 2006, 159 (176 f.); Monen, Das Verbot der Diskriminierung, 2008, 196; Kossak, Rechtsfolgen, 2009, 172 ff.; Bauer/Krieger/Günther Rn. 12; HK-AGG/Deinert Rn. 57; Grünberger, Personale Gleichheit, 2013, 734; BeckOGK/Mörsdorf, 15.2.2020, AGG § 21 Rn. 62.

jedenfalls wird dieses jedoch vermutet und hier liegt – selbst für den Fall, dass ein etwaiger Rechtsirrtum substantiiert vom Beklagten dargelegt wird – wenigstens ein fahrlässiges Verhalten vor.

Die Höhe des Anspruches wird in das Ermessen des Gerichts gestellt. Jedoch wird diesseits eine Entschädigung in Höhe von 1.500,00 Euro vorliegend aus folgenden Gründen für angemessen erachtet:

Nach § 21 Abs. 2 S. 3 AGG wird eine angemessene Entschädigung in Geld geschuldet. Daher hängt die Höhe der Entschädigung von den Umständen des Einzelfalles ab. Dabei sind alle nachteiligen Folgen für die physische und psychische Verfassung des Benachteiligten erheblich, wie insbesondere Unbehagen, nervliche Belastung und Verlust an Lebensfreude. Nach der von der Rechtsprechung entwickelten

Grundsätze bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen steht die Genugtuung des Opfers im Vordergrund

BGHZ 128, 1 [15] = NJW 1995, 861; BGH NJW 1996, 984 [985]; BGHZ 35, 363 [369]; 26, 349 [358]; OLG Stuttgart NJW 2012, 1085 [1086].

Vorliegend hat der Kläger den (verhinderten) Besuch des Geschäfts der Beklagten als enorme nervliche Belastung empfunden; so wurde seitens der Beklagten beharrlich - trotz des Nachweises eines ärztlichen Attests - auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bestanden bzw. er wurde zum Verlassen des Ladengeschäfts aufgefordert. Diese belastende Erfahrung führte dazu, dass der Kläger bei jeder Situation, in der eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht, abwägt, ob er sich in diese begibt.

Beweis: Parteivernehmung des Klägers gemäß § 447 ZPO, hilfsweise dessen informatorische Anhörung.

Zweck der Bestimmung in § 21 Abs. 2 S. 3 AGG ist eine wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktion

BR-Drs. 329/06, 50
Rechtsanwältin Jessica Hamed

für Verstöße gegen das zivilrechtliche Benachteiligungsverbot

Gaier in Gaier/Wendtland AGG Rn. 238.

Die Vorschrift verfolgt damit (auch) eine präventive Funktion

OLG Stuttgart NJW 2012, 1085 [1087]; Gaier in Gaier/Wendtland AGG Rn. 238,

wie sie bereits für die Entschädigung von Persönlichkeitsrechtsverletzungen anerkannt ist

vgl. BVerfG NJW 2000, 2187 [2188]; BGH NJW 1996, 984 [985]; BGHZ 128, 1 [16] = NJW 1995, 861; BGH NJW 1985, 1617 [1619].

Das ist bei der Bemessung der angemessenen Entschädigung zu berücksichtigen. In Betracht kommen deshalb nicht nur symbolische Beträge, sondern solche, deren Höhe abschreckende Wirkung entfalten kann



OLG Stuttgart NJW 2012, 1085 [1087]: Betrag in Höhe des Eintrittspreises für 150 Gäste bei Abweisung eines Jugendlichen wegen seiner Hautfarbe durch den Türsteher einer Diskothek; OLG Köln NJW 2010, 1676 [1678]: 2.500 Euro bei Zurückweisung eines Wohnungsuchenden wegen seiner Hautfarbe durch den Vermieter

Wegen des mit der Bestimmung verfolgten Sanktionszwecks



BR-Drs. 329/06, 50

haben aber auch repressive Gesichtspunkte in die Bemessung der Entschädigung einzufließen. So ist etwa die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Benachteiligten, ebenso wie der Umstand zu berücksichtigen, dass er ggf. zum wiederholten Mal gegen das Benachteiligungsverbot (auch gegenüber anderen Personen) verstoßen hat

Gaier in Gaier/Wendtland AGG Rn. 238 m.w.N..

Vorliegend ist bei der Schadensbemessung insbesondere auch zu berücksichtigen, dass der Mitarbeiter der Beklagten den Kläger sehr nachdrücklich und unter Androhung „anderer Maßnahmen“ zum Verlassen des Ladens aufforderte.

Ferner ist neben den bereits dargelegten Auswirkungen auf das psychische Wohlergehen des Klägers auch der Umstand der Berechnung der Entschädigungssumme zugrunde zu legen, dass dem Schreiben der Beklagten vom 25.11.2020 zu entnehmen ist, dass es ihrer Geschäftspraxis entspricht – auch wenn diese in der Realität offenbar nur willkürlich durchgesetzt wird –, auch anderen Menschen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, den Zutritt zu ihren Ladengeschäften zu verwehren und somit eine nicht überschaubare Anzahl anderer Menschen aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkung diskriminieren.

Abschließend wirkt sich der Umstand, dass der Laden der Beklagten der Grundversorgung der Bevölkerung dient, ebenfalls auf die Höhe der Entschädigung aus.

4.

Die Kosten für die außergerichtliche Rechtsverfolgung sind nach § 21 Abs. 2 S. 1 AGG zu ersetzen.

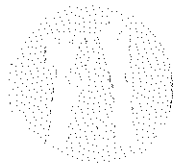
Der Kläger hat die Beklagte zunächst selbst per Brief angeschrieben und ihr so die Möglichkeit eingeräumt, sich für das Vorkommnis zu entschuldigen und von ihrer Meinung abzurücken. Dies hat sie nicht getan, vielmehr hat sie das bereits durch ihre Mitarbeiter ausgesprochene Hausverbot, welches unter Androhung „anderer Maßnahmen“ durchgesetzt wurde, bekräftigt.

Vor dem Hintergrund musste der Kläger davon ausgehen, dass es zweckmäßig und erforderlich (in diesem Sinne auch BGH - Urteil v. 17.9.2015 - IX ZR 280/14) ist durch die Hinzuziehung und Mandatierung einer Rechtsanwältin seine Rechte durchzusetzen. Somit sind die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten adäquat kausale ersatzfähige Aufwendungen/Schäden des Klägers. Dem Kläger wurde in dieser Angelegenheit auch noch keine Rechnung gestellt. Mithin besteht ein Freistellungsanspruch.

Jessica Hamed
Rechtsanwältin



RECHTSANWÄLTE UND FACHANWÄLTE



Rechtsanwältin Jessica Hamed